

Sitzung: 28.11.2017 Stadtrat der Stadt Mainburg

TOP 1.1

Landesentwicklungsprogramm Bayern -LEP-;  
Stellungnahme der Stadt Mainburg im Rahmen des erneuten  
Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung

Abstimmung: - **Mit 17 : 4 Stimmen** - (StRätin Setzensack, StR Pöppel)

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadt Mainburg begrüßt die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes Bayern.

Zu den Änderungsinhalten Flugplätze, Zentrale Orte (Neuerungen: hier mit Einführung der Kategorie Regionalzentren für Ingolstadt, Regensburg und Würzburg, Aufstufung von Dingolfing zum Oberzentrum), „Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf“, „Vorrangprinzip“ und Anhang 3 „Alpenplan“ liegt seitens der Stadt Mainburg keine Betroffenheit vor.

Zu den Zentralen Orten wird die Einstufung als Mittelzentrum unverändert beibehalten. Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechende staatliche Förderungen zur Umsetzung der erforderlichen Einrichtungen, wie zuletzt beim Neubau der Staatlichen Realschule Mainburg, zur Wahrung der zentralörtlichen Funktionen seitens der Kommunen unerlässlich sind.

Die nun eindeutige Definition zu den Einzelhandelsgroßprojekten wird begrüßt.

### **zu 3.3 Vermeidung von Zersiedelung**

Die Änderungen werden befürwortet. Insbesondere der neu eingefügte Absatz unter Grundsatz 3.3 aaa) nach dem ersten Spiegelstrich wird begrüßt:

- „- ein Gewerbe- oder Industriegebiet unter Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen an einer Autobahnanschlussstelle oder an einer Anschlussstelle einer vierstreifig autobahnähnlich ausgebauten Straße oder an einem Gleisanschluss ohne wesentliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds geplant sowie kein geeigneter angebundener Alternativstandort vorhanden ist,
- ein interkommunales Gewerbe- oder Industriegebiet, dessen interkommunale Planung, Realisierung und Vermarktung rechtlich gesichert sind, unter Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen ohne wesentliche Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbilds geplant sowie kein geeigneter angebundener Alternativstandort vorhanden ist.“

Dies sollte aber **über interkommunale Gewerbe- und Industriegebiete hinaus auch für andere atypische Gewerbe- und Industriegebiete geöffnet werden.**

Aus der Sicht der Stadt Mainburg erscheint dieses Kriterium der **Zulassung kleiner Betriebe unter 3 ha Betriebsgröße grundsätzlich an nicht angebondenen Standorten** ein wesentliches Kriterium zur Stärkung der Wirtschaftsstruktur ganz im Sinn der genannten Begründungen unter Punkt 3.3.

siehe Begründung zum Entwurf der Teilfortschreibung:

„Mit der Ausweisung von Gewerbegebieten im Sinne der zweiten und dritten Ausnahme soll auch kleinflächigen, handwerklich geprägten Betrieben Ansiedlungs- bzw. Erweiterungsmöglichkeiten gegeben werden. (...)

*Kleine und mittelständische Betriebe bilden ein wichtiges Fundament der bayerischen Wirtschaftsstruktur (vgl. 5.1). Um auch diesen Unternehmen im globalen Wettbewerb möglichst günstige Standortvoraussetzungen zu bieten und regionale Wirtschaftsstrukturen zu stärken, kommt der Bereitstellung entsprechender Siedlungsflächen eine besondere Bedeutung zu. Neben Flächen für die Neuansiedlung kleinflächiger Betriebe soll daher auch ansässigen Betrieben entsprechende Erweiterungsmöglichkeiten geboten werden.“*

### zu 6.1.2      **Höchstspannungsfreileitungen**

Die Aufnahme des Grundsatzes wird begrüßt, insbesondere die Formulierungen:

*„Eine ausreichende Wohnumfeldqualität der betroffenen Bevölkerung ist in der Regel dann gegeben, wenn die Höchstspannungsfreileitungen folgende Abstände einhalten: - mindestens 400 m zu*

- a) Wohngebäuden im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im Innenbereich gemäß § 34 des Baugesetzbuchs, es sei denn Wohngebäude sind dort nur ausnahmsweise zulässig,*
- b) Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen,*
- c) Gebieten die gemäß den Bestimmungen eines Bebauungsplans vorgenannten Einrichtungen oder dem Wohnen dienen, und - mindestens 200 m zu allen anderen Wohngebäuden.*

*Beim Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen sollen erneute Überspannungen von Siedlungsgebieten ausgeschlossen werden.“*

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Fristsetzung mehr als kurzfristig war. Die Stadt Mainburg ist über dies sehr betroffen.